

# **BEGRÜNDUNG**

für die Neuaufstellung des

## **FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU**

**Kreis Segeberg**



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de

---

# INHALT

## Teil I

1	EINFÜHRUNG.....	4
1. 1	Planungsanlass .....	4
1. 2	Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes.....	4
2	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	5
2. 1	Lage im Raum .....	5
2. 2	Historische Entwicklung.....	6
2. 3	Flächennutzung.....	8
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....	8
4	SOZIOÖKONOMISCHE STRUKTUR UND ENTWICKLUNG.....	9
4.1	Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsstruktur.....	9
4. 2	Wirtschaft und Beschäftigte .....	9
4.2.1	Landwirtschaft .....	9
4.2.2	Gewerbe.....	9
5	WOHNBAUFLÄCHEN UND GEMISCHTE BAUFLÄCHEN.....	10
6	GEWERBLICHE FLÄCHEN.....	12
7	SONDERGEBIETE - CAMPINGPLATZ .....	13
8	VERKEHR .....	14
9	FOLGEEINRICHTUNGEN.....	14
9. 1	Verwaltung .....	14
9. 2	Schule .....	15
9. 3	Kindergarten.....	15
9. 4	Sportanlagen .....	15
9. 5	Kirche .....	15
9. 6	Ärztliche Versorgung .....	15

---

9. 7	Feuerwehr .....	15
9. 8	Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine .....	15
10	VER- UND ENTSORGUNG .....	16
10.1.	Wasserversorgung .....	16
10.2	Abwasserbeseitigung .....	16
10.3	Abfallbeseitigung .....	17
10.4	Stromversorgung .....	17
10.5	Gasversorgung .....	17
10.6	Telekommunikation .....	17
10.7	Brandschutz .....	17
11	IMMISSIONSSCHUTZ.....	17
12	ALTLASTEN .....	18
13	KIESABBAU .....	18
14	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE.....	18
14.1	Allgemeines.....	18
14.1.1	Übergeordnete Pläne.....	18
14.1.2	Vorhandensein von Schutzgebieten oder Flächen mit naturschutzrechtlichen Bindungen .....	19
14.1.3	Wald .....	20
14.2	Eingriffs- Ausgleichsregelung .....	21
14.3	Artenschutz .....	21
14.3.1	Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung .....	21
14.3.2	Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung .....	21
15	UMWELTBERICHT.....	31
15. 1	Einleitung.....	31
15.1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanaufstellung .....	32
15.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung .....	33
15.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	36
15.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	36
15.2.2	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes .....	41
15.2.3	Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	41
15.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes .....	42

15.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	42
15.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	42
15.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	43
15.3.4 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	43
15.3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	43
15.4 Zusätzliche Angaben .....	45
15.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....	45
15.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	45
15.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	45

## ANHANG

- Lageplan der archäologischen Interessengebiete und Denkmale, Gemeinde Klein Rönnau; Archäologisches Landesamt; August 2013
- Historische Erkundung, Wiesengrund 1a + b, 23795 Klein Rönnau; UCL Umwelt Control Labor GmbH; 28.04.2014
- Orientierende Erkundung der Altlastenverdachtsfläche Wiesengrund 1a und 1b, 23795 Klein Rönnau; Dipl. Geol. I. Ratajczak; 31.10.2014

## Teil II

Wohnungsmarktanalyse und Bauflächenentwicklung der Gemeinde Klein Rönnau, Kreis Segeberg; Stadtplanung und Architektur; 21.01.2015

***Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens wurde aufgrund vorgebrachter Anregungen o. g. Begutachtung des Wohnungsmarktes und der Bauflächenentwicklung erstellt. Die Anlyse ist als Teil II Gegenstand der Begründung.***

# TEIL I

## 1 Einführung

### 1.1 Planungsanlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönkau hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB beschlossen.

Die Neuaufstellung ist erforderlich, da der derzeit gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1973 einschließlich diverser Änderungen inzwischen in vielen Bereichen überholt ist. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes können so ebenfalls Eingang in künftige Planungen finden.

### 1.2 Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes

Städtebauliche Planungen der Gemeinden werden durch das Grundgesetz (GG) Art. 28, das außerdem die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde zuspricht, geregelt.

Die formelle Bauleitplanung besteht aus einem zweistufigen System, das die übergeordnete Stufe des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan und die dieser unterordneten Stufe des Bebauungsplanes als verbindlichen Bauleitplan umfasst.

Gemäß § 5 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Rechtsgrundlage für Inhalt und Verfahren sind die §§ 1 bis 6 BauGB.

Der Flächennutzungsplan entwickelt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechts- noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Aus dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB für Bebauungspläne ergibt sich hier lediglich eine mittelbare Betroffenheit gegenüber dem Bürger, da die Darstellungen des Bebauungsplanes aus denen des Flächennutzungsplanes in detaillierterer und konkretisierterer Form entwickelt sein müssen.

Weiterhin ergibt sich im Hinblick auf Genehmigungen von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger, da der Flächennutzungsplan in diesem Fall als öffentlicher Belang zu werten ist.

Eine unmittelbare Bindungswirkung besteht, sofern Planungen betrieben werden, gegenüber allen am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan der Gemeinde widersprochen haben.

Der neu aufzustellende Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Klein Rönkau für einen überschaubaren Zeitraum von 10 - 15 Jahren zu ordnen.

In § 1 BauGB werden die Gesichtspunkte, unter denen die Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen sind, ausführlich dargelegt. Entsprechend der dort geforderten vielseitigen Betrachtungsweise hat der Flächennutzungsplan eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen, deren Lösungen miteinander in Einklang zu bringen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Forderungen, dass den räumlichen Bedürfnissen des Menschen „Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Kultur“ durch zweckentsprechende

Nutzung der Fläche des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes Rechnung zu tragen ist.

Der Flächennutzungsplan kann somit als ein Entwicklungsprogramm für die Gemeinde angesehen werden, das unter Berücksichtigung der raum- und landesplanerischen Zielsetzungen die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde darstellt und zugleich die dafür notwendigen Voraussetzungen aufzeigt und schafft.

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Lage im Raum



Abb. 1: Lage der Gemeinde Klein Rönna im Raum

Die Gemeinde Klein Rönna befindet sich im östlichen Teil des Kreises Segeberg, unmittelbar nordöstlich von Bad Segeberg. Die Nachbargemeinden sind Groß Rönna im Norden, Rohlstorf im Osten, Stipsdorf im Süden sowie die Stadt Bad Segeberg im Süden und Westen.

Die gesamte Gemeinde Klein Rönna umfasst eine Fläche von etwa 453 ha.

Das Gemeindegebiet wird in Südwest – Nordost - Richtung durch die Bundesstraße B 432 geteilt. In nördliche Richtung zweigt in der Ortslage von Klein Rönna die Landesstraße L 68 ab.

Die Entfernungen (Luftlinie gemessen) von Klein Rönna betragen nach:

Bad Segeberg	0 km
Bad Oldesloe	17 km
Kaltenkirchen	28 km
Lübeck	22 km

## 2. 2 Historische Entwicklung

Die Geschichte und Entwicklung des aus der Vicelin'schen Zeit gegen 1137 stammenden Dorfes ist eng mit den Geschehnissen in und um Bad Segeberg verbunden. Das Dorf lag in der Nähe der alten Heeres- und Handelsstraße Cismar – Neustadt – Bad Segeberg – Hamburg. Vom 17. bis 18. Jahrhundert hat der Durchgangs- und Rastverkehr des in der Ortsmitte die Rönnaufurth überquerenden, verkehrsbedeutenden Landstraßenzugs die Wirtschaft der Gemeinde wesentlich gefördert. Die Niederlassung von Handwerkern und Gewerbetreibenden im 19. Jahrhundert verfestigt die Dorfschaft. Insgesamt war die Gemeinde durch die Wind- und Wassermühle sowie die Bauernschaft geprägt.

### Archäologische Denkmalpflege

Im Gemeindegebiet sind fünf ehemalige Siedlungsbereiche der slawischen Besiedlung sowie zwischeneiszeitliche Jagdplätze vorhanden. Die Bereiche sind im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet. Insbesondere im Tal der Trave bzw. an den Rändern sind weitere wichtige Funde zu erwarten.

Die vom Archäologischen Landesamt erstellten Karten (siehe Lageplan der archäologischen Interessengebiete und Denkmale, Gemeinde Klein Rönna im Anhang) können nicht ausschließen, dass auch auf Flächen, die nicht markiert sind, archäologische Fundplätze vorkommen können. Sie sind nicht zwingend frei von Archäologie, sondern noch nicht untersucht. Zu den markierten Flächen liegen aber Informationen z. B. aus den bekannten Fundplätzen und Einträgen der archäologischen Landesaufnahme, Luftbildanomalien, topografischen Gegebenheiten, besondere Flurstückbenennung u. a. vor. Es gilt daher immer § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt und findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In der Gemeinde Klein Rönna gibt es keine archäologischen Denkmale, die nach § 8 und 9 DSchG in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen sind. Es befindet sich lediglich im Norden, in der Gemeinde Groß Rönna ein archäologisches Denkmal (ein Dolmen im Acker bisher im Denkmalsbuch der Gemeinde Groß Rönna DB1), dessen Lage so nah an der

Gemeinde Klein Rönnau liegt, dass geplante mögliche Bauvorhaben Auswirkungen auf das Denkmal haben und einer denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 12 (2) DSchG bedürfen (siehe Lageplan der archäologischen Interessengebiete und Denkmale, Gemeinde Klein Rönnau im Anhang).

Neben den sichtbaren und eingetragenen Denkmälern ist zudem eine Vielzahl archäologischer Denkmäler bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Diese sind zumeist oberirdisch nicht sichtbar. Dennoch können sich im Boden noch intakte Denkmale, Funde oder Befunde befinden. Auf Grundlage der Archäologischen Landesaufnahme und der Topografischen Gegebenheiten sowie aller und zur Verfügung stehenden Informationen (s. o.) wurden für die Gemeinde Klein Rönnau 29 Archäologische Interessengebiete kartiert (siehe Lageplan der archäologischen Interessengebiete und Denkmale, Gemeinde Klein Rönnau im Anhang). Die als Interessensgebiet angegebenen Flächen sind nicht so zu verstehen, dass in diesen Gebieten keine Veränderungen zugelassen werden können, sondern dass hier mit archäologischer Substanz ernsthaft zu rechnen ist. Das Archäologische Landesamt möchte bei Planungen und Bauvorhaben in diesen Bereichen beteiligt werden, um im Einzelfall zu prüfen, ob archäologische Belange durch die jeweilige Maßnahme betroffen sind. Da gem. § 12 (2) DSchG bauliche Maßnahmen und Eingriffe bzw. Erdarbeiten in den o. g. Bereichen der Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen, kann, insofern es für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, das ALSH als zuständige Denkmalschutzbehörde gem. § 13 (6) DSchG verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Im Zuge einer solchen archäologischen Untersuchung ist dann zu prüfen, in welchem Umfang durch die geplanten baulichen Maßnahmen in ein etwaiges Denkmal eingegriffen wird, das entweder zu erhalten oder durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist. Hierbei handelt es sich wie auch bei der sich möglicherweise anschließenden Ausgrabung jeweils um kostenpflichtige Maßnahmen gem. § 14 DSchG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

### **Bauliche Denkmalpflege**

Innerhalb des Plangebietes sind folgende in der Zeichnung gekennzeichnete Gebäude als dem Denkmalschutz unterliegende Einzelanlagen eingetragen:

Eutiner Straße - Meilenstein  
Eutiner Straße 42 – Räucherei; Räucherkatte  
Mühlenweg – ehem. Mühlengebäude der Wassermühle  
Mühlenweg 2 – ehem. Müllerhaus

Folgende einfache Denkmale sind ebenfalls vorhanden:

Eutiner Straße 37 – Wohn- und Wirtschaftsgebäude  
Eutiner Straße 53 – 55 - Wohn- und Wirtschaftsgebäude  
Eutiner Straße 59 / 61 – Doppelhaus  
Eutiner Straße 63 – Fachhallenkate  
Schulstraße 1 – Alte Schule

## 2.3 Flächennutzung

Die ca. 453 ha der Gemeinde werden wie folgt genutzt:

<b>Nutzung</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Anteil an der Gesamtfläche in %</b>
Gebäude- und Freifläche	58,3	12,9
Erholungsfläche	28,8	6,4
Verkehrsfläche	21,9	4,8
Landwirtschaftliche Fläche	272,5	60,2
Waldfläche	17,1	3,8
Wasserfläche	33,2	7,3
Flächen anderer Nutzung	21,1	4,6
<b>Summe</b>	<b>452,9</b>	<b>100,00</b>

## 3 Übergeordnete Planungen

Der im Jahr 2010 fertig gestellte Landesentwicklungsplan (LEP) ist die derzeit aktuellste formelle, übergeordnete Planung. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Rönna besitzt er daher eine besondere Bedeutung.

Die Gemeinde Klein Rönna liegt demnach im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Der Bereich gehört zum Mittelzentrum von Bad Segeberg. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden. (Ziffer 1.5, LEP, 2010)

Die Gemeinde Klein Rönna wird in Südwest - Nordostrichtung durch die Bundesstraße B 432 gequert.

Die Gemeinde Klein Rönna liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raumes. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete, hier im Umkreis von Segeberg / Wahlstedt. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden. (Ziffer 3.4, Regionalplan, 1998)

Die Ortslage von Klein Rönna befinden sich innerhalb der Abgrenzung für Entwicklungs- und Entlastungsorte. Die Entwicklungs- und Entlastungsorte sollen mit ihren baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten zur Entlastung der verdichteten Bereich im Ordnungsraum um Hamburg als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden. In den betroffenen Gemeinden sind deshalb in ausreichendem Umfang Wohnbau- und Gewerbeflächen auszuweisen. (Ziffer 5.5, Regionalplan, 1998)

Darüber hinaus gehört die Ortschaft Klein Rönna zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (Ziffer 5.1 (7), Regionalplan, 1998)

Der Klüthsee ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) gekennzeichnet. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Sie sollen zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, als Pufferflächen zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotop- und Artenschutz gesichert werden. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten besonders unterstützt und gefördert werden. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden. (Ziffer 4. 4. 1., Regionalplan, 1998)

Im Regionalplan - Planungsraum I - sind für die Gemeinde Klein Rönna keine Windenergieeignungsflächen eingetragen.

## **4 Sozioökonomische Struktur und Entwicklung**

### **4.1 Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsstruktur**

*siehe TEIL II der Begründung - Wohnungsmarktanalyse und Bauflächenentwicklung der Gemeinde Klein Rönna, Kreis Segeberg -*

### **4. 2 Wirtschaft und Beschäftigte**

#### **4.2.1 Landwirtschaft**

In der Gemeinde Klein Rönna gibt es derzeit keinen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb.

#### **4.2.2 Gewerbe**

Da nach Angaben des Statistikamtes Nord keine aktuellen Zahlen für die Gemeinde Klein Rönna zum Thema Gewerbe vorliegen, wird hier nur zusammenfassend Bezug auf die veralteten aus den Jahren 1970 und 1987 stammenden Daten genommen: Die Zahl der Erwerbstätigen hatte sich von 1970 bis 1987 von 81 auf 165 erhöht. Die Landwirtschaft besaß dabei in der Gemeinde immer schon eine geringe Bedeutung. Im verarbeitenden Gewerbe ging die Zahl der Beschäftigten zurück. Dagegen stand eine Zunahme im Bereich Baugewerbe, Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Kreditinstitute und Versicherungswesen sowie

Dienstleistungen von Unternehmen und Freien Berufen. Die Zahl der Arbeitsstätten nahm von 1970 bis 1987 um 75% deutlich zu. Die Zahl der Beschäftigten stieg um 104%.

Folgende gewerbliche Betriebe waren 2010 vorhanden:

Apotheke, Direktvermarktungszentrum (Räucherhütte), Möbelhaus, Gaststätte, Bäcker, 3 Autohäuser, Fahrschule, Angelshop, Pflanzenmarkt und weitere Kleingewerbetreibende. Mitte 2011 waren nach Angaben des Statistikamtes Nord 480 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnort in Klein Rönna gemeldet. 453 dieser Arbeitnehmer pendelten über die Gemeindegrenzen. Für die Gemeinde Klein Rönna als Arbeitsort waren zu diesem Zeitpunkt 169 Personen gemeldet. Bei 142 dieser Erwerbstätigen handelte es sich um Einpendler. Das Pendlersaldo lag damit bei - 311 Personen.

## 5 Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

### Bestand

Neben den aus den bestehenden Bauleitplänen übernommenen Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen wird aufgrund seiner tatsächlichen Nutzung der Ortskern als gemischte Bauflächen dargestellt. Entlang der Bundesstraße B 432 sowie der Straße Chausseebaum werden ebenfalls gemischte Bauflächen ausgewiesen. Die hinterliegenden, baulich genutzten Bereiche werden ihren Nutzungen entsprechend als Wohnbauflächen gekennzeichnet.

### Entwicklung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) definiert den Wohnungsbaubedarf entsprechender Gemeinden wie Klein Rönna mit bis zu 10% des Wohnungsbestandes vom 31.12.2009 bis zum Jahr 2025. Der Wohnungsbestand lag in der Gemeinde Klein Rönna am 31.12.2012 bei 698 Wohneinheiten (darin enthalten Zensuskorrektur 2011 von + 10 WE). Nach den Vorgaben der Landesplanung können bis zum 31.12.2025 65 neue Wohneinheiten entstehen. Das entspricht insgesamt 710 Wohneinheiten im Jahr 2025. Es sind seit 2009 bereits 43 Wohneinheiten überwiegend im Bereich des altengerechten Wohnens hinzugekommen.

Über die Bevölkerungs- und Haushaltsstrukturprognose - **siehe TEIL II der Begründung - Wohnungsmarktanalyse und Bauflächenentwicklung der Gemeinde Klein Rönna, Kreis Segeberg** - wird in den nächsten Jahren unter zur entsprechenden Zurverfügungstellung von Bauflächen bis 2025 gegenüber dem 31.12.2009 ein Zuwachs von 19% der Wohneinheiten erwartet. Grundlage dieser Ermittlung ist die bestehende Angebotssituation, insbesondere unter Berücksichtigung des Innenentwicklungspotenzials.

Die Gemeinde Klein Rönna beabsichtigt dafür die in Abb. 2 gekennzeichnete Neubaufläche I mit einer Gesamtgröße von 4,3 ha auszuweisen. Die Fläche grenzt östlich an die bebauten Grundstücke an der Straße Chausseebaum an. Im nördlichen Bereich besitzt sie einen unmittelbaren Zugang zu dieser Hauptverkehrsstraße. Neubaufläche I ist als mögliche Siedlungserweiterungsfläche Gegenstand der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes, da sie aus landschaftspflegerischer Sicht ein relativ geringes Konfliktpotenzial gegenüber einer Bebauung besitzt.

Klein Rönna ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Bad Segeberg. Die Ausweisung von Wohnbaufläche I geht gem. Ziff. 2.5.2 LEP 2010 über den örtlichen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus (s. o.). Nach den Vorgaben des LEP können auf Basis interkommunaler Vereinbarungen zwischen benachbarten Gemeinden bei Bedarf einzelne Gemeinden den o. g. Rahmen überschreiten. Diese Gemeinden sollen hinsichtlich ihres

Infrastrukturangebotes, ihrer Siedlungsstruktur, ihrer verkehrlichen Anbindung sowie unter Beachtung ökologischer Belange über die Voraussetzungen für mehr Wohnungsbau verfügen. (Ziff. 2.5.2 (4), 5 LEP 2010)

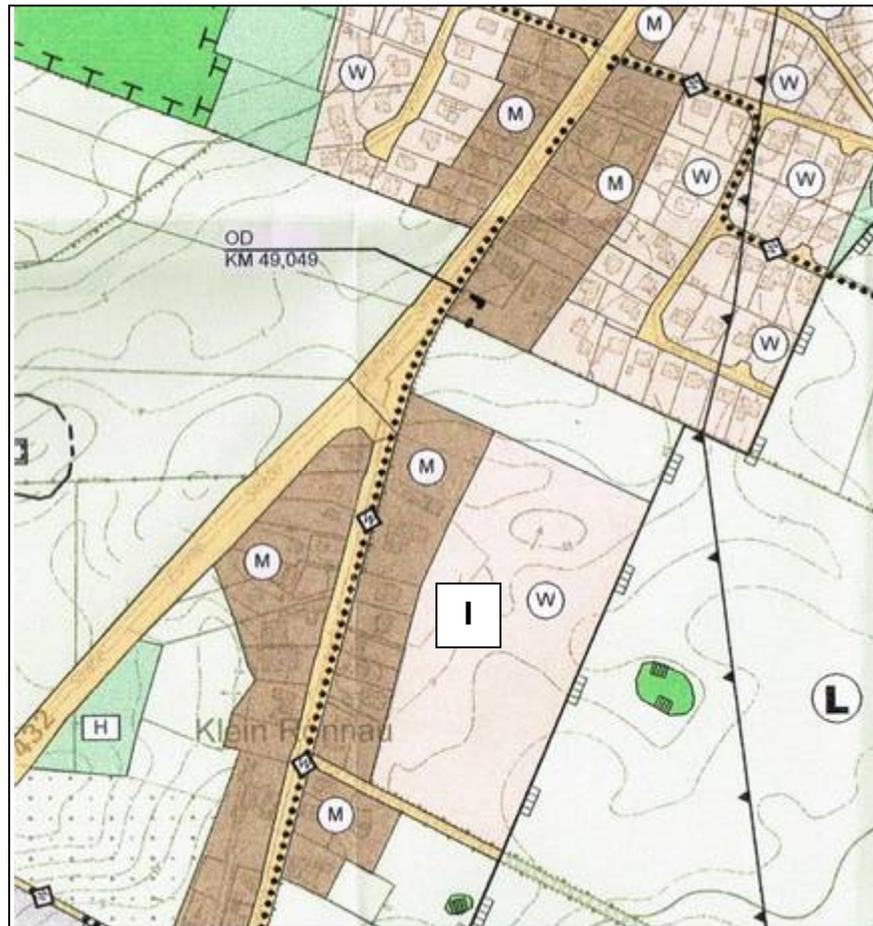


Abb. 2: Geplante Wohnbaufläche in der Gemeinde Klein Rönna (unmaßstäblich)

Sollen die interkommunalen Vereinbarungen Basis für zukünftige regionalplanerische Beurteilungen der beteiligten Kommunen sein, so ist gem. Ziff. 2.9 LEP 2010 der Umfang der wohnbaulichen Entwicklung für die beteiligten Kommunen bedarfsbezogen zu ermitteln und im Sinne einer Selbstbindung verbindlich festzulegen. Die Inhalte der interkommunalen Vereinbarungen sind durch gesamträumliche Konzepte zu untermauern und mit der Landesplanung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung abzustimmen.

Seitens der Gemeinde Klein Rönna liegt im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes die o. g. Wohnungsmarktanalyse und Bauflächenentwicklung vor.

Im Jahr 2010 wurde für Bad Segeberg – Wahlstedt ein entsprechendes Wohnungsmarktkonzept durch die GEWOS erarbeitet. In der darin aufgeführten Wohnungsmarktbilanz für 2025 wird ein deutlicher Nachfrageüberhang von ca. 400 Wohneinheiten vorhergesagt (siehe Abb. 3). Bei zusätzlicher Fluktuationsreserve steigt dieser auf ca. 600 Wohneinheiten. Der überwiegende Teil des Nachfrageüberhangs (ohne Fluktuationsreserve) in Höhe von ca. 350 Wohneinheiten resultiert hierbei aus einem Ersatzbedarf für den Wohnungsabgang im Laufe der zugrunde gelegten 17 Jahre. Die weiteren 50 Wohnungen ergeben sich aus einem Zusatzbedarf durch die positive Haushaltsentwicklung. Segementspezifisch betrachtet wird bis 2025 ein deutlicher Nachfrageüberhang von ca. 450 Wohnungen im Ein- und Zweifamilienhaussegment sowie ein Angebotsüberhang von ca. 400 Wohnungen im Mehrfamilienhaussegment eintreten. Die zukünftige Neubautätigkeit sollte sich nach Gutachteraussage also auf den Ein- und Zweifamilienhaussektor konzentrieren.

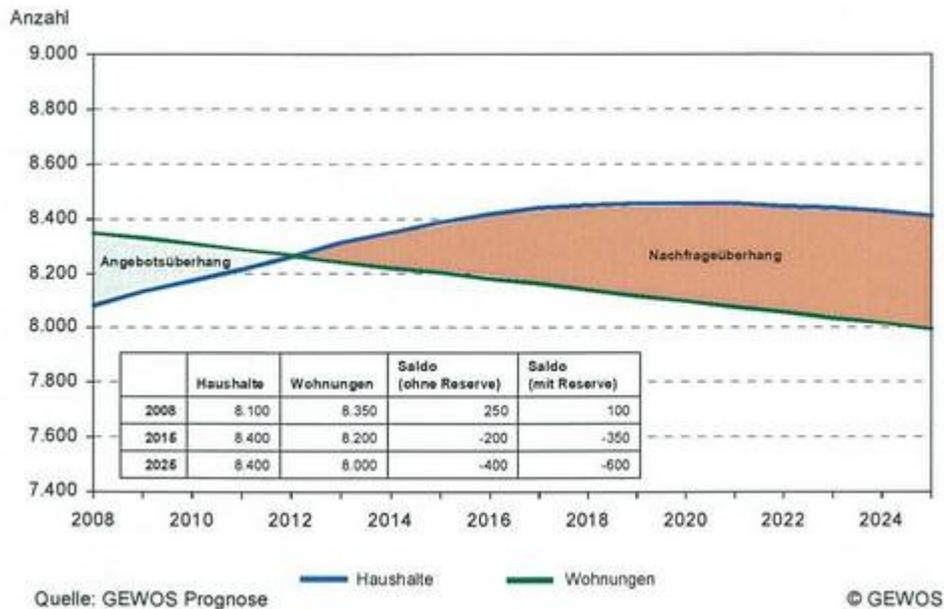


Abb. 3: Bilanz Wohnungsmarktprognose Bad Segeberg bis 2025 (GEWOS 2010)

Bad Segeberg – Wahlstedt kann derzeit auf der Grundlage bestehender Bauflächenneuausweisungen diesen Bedarf nicht abdecken.

Lt. Wohnungsmarktkonzept ist aufgrund der Konzentration des städtischen Flächenangebotes auf das Neubaugebiet Burgfelde und die ebenfalls beschriebenen Entwicklungshemmnisse dieses Gebietes das Angebot an attraktiven Bauplätzen in der Stadt aktuell begrenzt. Die Vermarktung des großflächigen Neubaugebietes Burgfelde verläuft insbesondere aufgrund des bevorstehenden Autobahnbaus eher schleppend. GEWOS empfiehlt der Stadt Bad Segeberg daher als Maßnahme mit hoher Priorität in den kommenden Jahren eine stärkere Konzentration auf die Entwicklung der kleinteiligen Neubaupotenziale im Süden der Stadt - insbesondere der Baugebiete Holunderweg, Burgfelde Nord und Nelkenweg.

Die Stadt Bad Segeberg und die Gemeinde Klein Rönna stimmen darin überein, dass eine geordnete Wohnungsbauentwicklung in der Stadt und den Umlandgemeinden im Interesse und zum Vorteil der gesamten Stadt - Umlandbereiches erfolgen muss. Die geplante Ausweisung von Neubauf Flächen in der Gemeinde Klein Rönna ist nach übereinstimmender Einschätzung der Stadt und der Gemeinde in besonderer Weise geeignet, den Stadt – Umlandbereich fortzuentwickeln. Die Ausweisung der ca. 4,3 ha großen Neubauf Fläche I in der Gemeinde Klein Rönna für ca. 50 Wohneinheiten als Ein- und Zweifamilienhäuser kann daher neben dem Eigenbedarf der Gemeinde Klein Rönna auch einen Teil des Neubedarfs des Mittelzentrums abdecken. Insgesamt liegt der Anteil aber deutlich unter 10% des gesamten Neubedarfs im Mittelzentrum. Der Überschreitung des landesplanerischen Entwicklungsrahmens von 57 Wohneinheiten wurde seitens der Stadt Bad Segeberg mit Schreiben vom 10.03.2015 zugestimmt. Der Zweckverband des Mittelzentrums Bad Segeberg - Wahlstedt sowie gesondert die Stadt Wahlstedt haben mit Schreiben vom 13.07.2015 sowie vom 25.08.2015 dieser Entwicklung ihre Zustimmungen erteilt.

## 6 Gewerbliche Flächen

In die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurde das bisher bauleitplanerisch festgelegte und nördlich an die gewerblich genutzten Flächen der Stadt Bad Segeberg angrenzende Gewerbegebiet übernommen.

Der Großteil des Gebietes ist derzeit noch ungenutzt, eine Erschließung ist aber bereits vorhanden.

## 7 Sondergebiete - Campingplatz

Das „Kluthseecamp Seeblick“ bietet Platz für ca. 650 Camper und ist mit zwei Gastronomiebetrieben, Sauna und einem Fitnessbereich ausgestattet.

Es werden die Vorgaben des bestehenden Flächennutzungsplanes übernommen. Der östliche Bereich des Sondergebietes Camping wird jedoch aufgrund der inzwischen vorliegenden neuen Campingplatzverordnung und dem Wunsch, Campinghäuser dort aufstellen zu dürfen als Sonstiges Sondergebiet Camping und Wochenendplatz dargestellt. Die geplanten Campinghäuser sind direkt im Anschluss an die bereits bestehenden Gebäude geplant. Details sind nachstehendem Nutzungskonzept zu entnehmen. Unter Berücksichtigung dieses Konzeptes sowie der Größe der Aufstellfläche, die exakt dem Umfang der v. g. Flächenausweisung entspricht, besteht kein weitergehender Regelungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung.

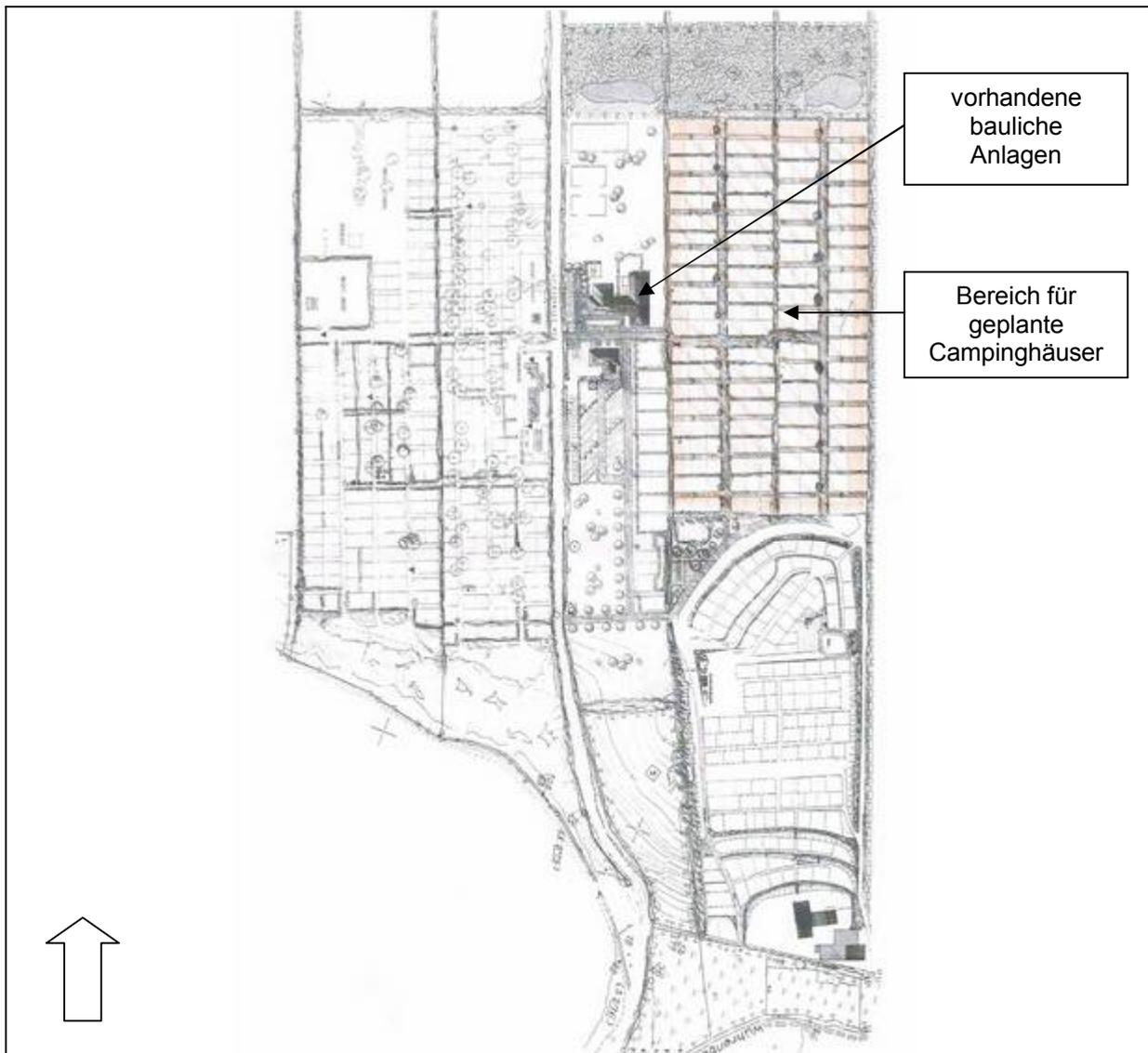


Abb. 4: Nutzungskonzept Campingplatz

Die geplanten Campinghäuser sind direkt im Anschluss an die bereits bestehenden Gebäude geplant.

## 8 Verkehr

Das Gemeindegebiet wird in Südwest – Nordost - Richtung durch die Bundesstraße B 432 geteilt. Sie bietet eine direkte Verbindung mit der Stadt Bad Segeberg. In nördliche Richtung zweigt in der Ortslage von Klein Rönna die Landesstraße L 68 ab und bindet die Ortschaft von Groß Rönna entsprechend an. Gemeindestraßen ergänzen das Verkehrsnetz.

Die Gemeinde ist mit mehreren Buslinien, deren Angebot sich maßgeblich an den Belangen des Schülerverkehrs orientiert, an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Die Gemeinde Klein Rönna, wie der gesamte Kreis Segeberg, ist Teil des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) und wird von mehreren Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs bedient, darunter die im 4. Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Segeberg 2014 - 2018 als Regionale Grundnetzlinie eingestufte Verbindung Kiel – Bornhöved – Bad Segeberg. In Bad Segeberg bestehen Umstiegsmöglichkeiten auf die Regionalbahn Neumünster – Bad Oldesloe sowie zu einer Vielzahl weiterführender überörtlicher Busverbindungen, u. a. nach Lübeck, Hamburg-Ochsenzoll und Bad Bramstedt.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 20 m von der Bundesstraße 432, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVObI. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von bis zu 20 m von der Landesstraße 68, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Insgesamt kann die verkehrliche Erschließung der Gemeinde Klein Rönna als gut bewertet werden.

## 9 Folgeeinrichtungen

### 9.1 Verwaltung

Die grundsätzliche Verwaltung wird vom Amt Trave-Land in Bad Segeberg wahrgenommen. Weitere Verwaltungszuständigkeiten: Kreisverwaltung Segeberg, Amtsgericht Bad Segeberg, Arbeitsgericht und Arbeitsamt Neumünster, Amt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe, Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Landesstraßen und Bundesstraßen), Handwerkskammer Lübeck, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Finanzamt Bad Segeberg, Hauptzollamt Lübeck, Leistungszentrum Kaltenkirchen (ARGE), Forstbehörde Mitte, Staatliches Umweltamt Itzehoe

## 9. 2 Schule

In der Gemeinde Klein Rönnau sind keine Schuleinrichtungen vorhanden. Es wird überwiegend das Schulangebot in Bad Segeberg genutzt.

## 9. 3 Kindergarten

In der Gemeinde existieren ein Kindergarten des DRK, der 3 Gruppen mit insgesamt ca. 60 Kindern umfasst sowie eine Krippe mit 10 Plätzen.

## 9. 4 Sportanlagen

Die Gemeinde Klein Rönnau besitzt Anlagen wie Tennisplätze und Fußballfelder am Gemeinschaftshaus. Das „Zentrum für Kung Fu und Bewegungskünste“, das Venice Sport- und Freizeitcenter und der Reiterhof „Kastanienhof“ mit Heuherberge haben regen Zulauf. Es besteht der Sportverein SC Rönnau 74, der mit ca. 1800 Mitgliedern in über 20 Sparten zu den größten Vereinen der Region zählt. Der Campingplatz „Kluthseecamp Seeblick“ bietet 650 Campern incl. einem Sauna- und Fitnessangebot Platz.

## 9. 5 Kirche

Die Gemeinde Klein Rönnau gehört der Kirchengemeinde Segeberg an.

## 9. 6 Ärztliche Versorgung

Die medizinische Versorgung ist über eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin, eine Ergotherapiepraxis, eine Praxis für Krankengymnastik, eine Apotheke in der Ortslage von Klein Rönnau sowie durch Einrichtungen in Bad Segeberg gewährleistet.

## 9. 7 Feuerwehr

Die Dorfwehr wurde mit Beschluss vom 18.05.1889 gegründet. Zurzeit besteht die Klein Rönnauer Wehr aus 33 aktiven sowie 234 passiven Mitgliedern. Bei der Jugendfeuerwehr sind 13 Jugendliche gemeldet, die der Jugendfeuerwehr Groß Rönnau angehören.

## 9. 8 Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine

Folgende Gemeinschaftseinrichtungen stehen in der Gemeinde Klein Rönnau zur Verfügung:  
Gemeinschaftshaus „Rönnau“

Räume der Freiwilligen Feuerwehr  
Gebäude der DRK-Kleiderboutique

In der Gemeinde Klein Rönnau gibt es nachfolgende Vereine:

SC Rönnau 74 (1800 Mitglieder in 20 Sportarten)  
Förderverein SC Rönnau 74  
Kindervogelschießverein  
Kl. Rönnauer Singkreis  
Rönnauer Bootsclub  
DRK Ortsverein  
CDU Ortsverband  
Verein für Hilfesuchende

## 10 Ver- und Entsorgung

### 10.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die ewS über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Klein Rönnau.

### 10.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem durch die Leitungen des Abwasserzweckverbandes Rönnau mit anschließender Weiterleitung des Schmutzwassers in die Segeberger Kläranlage.

Die Abwasserbeseitigung des Campingplatzes erfolgt durch Einleitung in die gemeindlichen Leitungen mit Anschluss an den Zweckverband. Das Oberflächenwasser wird versickert.

Für die geplante Baufläche sollte eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht gezogen werden. Hierzu sind schon in der Vorplanungsphase zur Planaufstellung einerseits durch Baugrunduntersuchungen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerungen zu überprüfen, andererseits ist der erforderliche Flächenbedarf für Versickerungsanlagen (Mulden und Flächen im öffentlichen Verkehrsraum) zu berücksichtigen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich dann an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Privatgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermuldenflächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Bei nicht versickerungsfähigen Böden und damit Ausscheiden einer Versickerung ist bei Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers an der Einleitungsstelle der Nachweis einer ausreichenden Behandlung und schadlosen Ableitung zu führen.

Für die Oberflächenentwässerung wurden bisher insgesamt 8 Niederschlagswassereinleitungen zugelassen.

### **10.3 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

### **10.4 Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird über das Netz der EWS Netz GmbH geregelt.

### **10.5 Gasversorgung**

Die Gasversorgung wird über das Netz der EWS Netz GmbH abgewickelt.

### **10.6 Telekommunikation**

Aus wirtschaftlichen Gründen ist sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes in zukünftigen Erschließungsgebieten eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist. Darüber hinaus ist auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der DTAG einzuräumen. Außerdem muss eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen werden und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet sind der DTAG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sollten Leerrohre für eine eventuelle Glasfaserversorgung mit eingebunden werden.

### **10.7 Brandschutz**

Für die bebauten Bereiche ist die Löschwasserversorgung nach DVGW, Arbeitsblatt D 405 gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400 - sicherzustellen. Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen gleich oder weiter 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, der LBO 2009 § 5 (1) S – H entsprechend, sind Flächen nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Pkt. 4. 4 zu planen und gem. Pkt. A 6 zu 4. 4. 1. o. g. DIN mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) Kreis Segeberg abzustimmen.

## **11 Immissionsschutz**

Es sind keine Vieh haltenden Betriebe bekannt, so dass zurzeit keine Immissionsschutzabstände zu berücksichtigen sind.

Die Neubaufäche grenzt teilweise an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub

und Gerüche) können zeitlich begrenzt in der Ernte- und Bestellzeit zu einer Vorbelastung der Wohngrundstücke führen.

## 12 Altlasten

Über die im Flächennutzungsplan eingetragenen Ablagerungsbereiche ohne Gefährdungspotenzial hinaus befanden sich nach Erkenntnis der Unteren Bodenschutzbehörde im Gemeindegebiet eine Reihe von Flächen, die aufgrund eines Anfangsverdachts auf Vorhandensein schädlicher Bodenverunreinigungen im Prüfverzeichnis der unteren Bodenschutzbehörde registriert waren.

Es handelte sich um Verdachte aufgrund registrierter historischer gewerblicher Nutzung auf verschiedenen Einzelgrundstücken. Nach Durchführung einer Bauaktenrecherche und Zeitzeugenbefragung konnten 16 der insgesamt 18 zu bearbeitenden Grundstücke aus der weiteren Bearbeitung entlassen und in das A1-Archiv überführt werden.

Bei einem der verbleibenden beiden Grundstücke handelt es sich um einen laufenden Betrieb innerhalb einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan. Eine entsprechende weiterführende Untersuchung dieses Standortes ist erst bei Nutzungsänderung und / oder Betriebsaufgabe erforderlich.

Für das v. g. andere, sich innerhalb einer Wohnbaufläche befindliche Grundstück wurden historische sowie orientierende Erkundungen durchgeführt. Im Ergebnis der orientierenden Erkundung wurde der Altlastenverdacht nicht bestätigt (siehe Anlagen).

## 13 Kiesabbau

Südöstlich der Ortslage von Klein Rönna ist eine entsprechende Fläche für den Kiesabbau (Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen) dargestellt. Die Fläche war Gegenstand eines Abbauantrages aus dem Jahr 2011. Bereits abgebaute Flächen nördlich, südlich und westlich des v. g. Bereiches sind für eine Renaturierung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

## 14 Naturschutz und Landschaftspflege

### 14.1 Allgemeines

#### 14.1.1 Übergeordnete Pläne

##### Landschaftsrahmenplan (LRP) von 1998

Der westliche sowie nördliche Randbereich des Gemeindegebietes sind als Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen. Diese Gebiete umfassen Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird. In diesen

Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. (LRP 1998, 5.1.1)

Der südlich der Ortslage von Klein Rönna gelegene Bereich des Gemeindegebietes ist als vorhandenes Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Der nordöstliche Teil ist als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Beide Gebiete gehören einer Hauptverbundachse an.

Der sich südlich der Ortslage von Klein Rönna befindliche Bereich liegt innerhalb eines das Gebiet des Großen Segeberger Sees sowie Klüthsees umfassenden Entwicklungs- und Schwerpunktbereiches für Erholung. In den Gebieten mit besonderer Erholungseignung können Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung nach Maßgabe einer umweltverträglichen Standortwahl und Gestaltung (Wanderwege, Radwege, Parkplätze usw.) geschaffen werden. Die vorhandenen Erholungseinrichtungen (z. B. Campingplätze, Wildparks usw.) sind landschaftsgerecht in die Umgebung einzubeziehen. (LRP 1998, 6.2.1.1)

Im Bereich des Gemeindegebietes sind sowohl am Großen Segeberger See als auch am Klüthsee entlang bestimmter Uferzonen Feuchtgebiete als gesetzlich geschützte Biotope entsprechend markiert.

Südlich der Ortslage ist eine Kies- und Sandgrube als Nutzung von Lagerstätten markiert. Es handelt sich dabei um einen bereits abgebauten Bereich, der bereits der Sukzession überlassen wurde. (LRP 1998, 6.2.6.1)

Ebenfalls südlich der Ortslage ist am Großen Segeberger See ein Sportboothafen gekennzeichnet.

Der bestehende Campingplatz ist außerdem entsprechend markiert.

Fast das komplette Gemeindegebiet gehört zu einem Wasserschongebiet. Bei Wasserschongebieten handelt es sich um Gebiete, die nach dem jeweiligen allgemeinen hydrogeologischen Kenntnisstand grob, d. h. nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Es sind Gebiete, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll, nähere hydrogeologische Untersuchungen zur Bemessung jedoch noch durchgeführt werden müssen. Werden in solchen Wasserschongebieten Maßnahmen geplant, muss vorab im Einzelfall untersucht werden, ob die Maßnahme dem Grundwasserschutz zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft. (LRP 1998, 2.4.11.2)

### **14.1.2 Vorhandensein von Schutzgebieten oder Flächen mit naturschutzrechtlichen Bindungen**

#### FFH-Gebiet 2127-391 Trave

Ein Teil des FFH-Gebietes 2127-391 Trave bildet die nördliche Abgrenzung des Gemeindegebietes von Klein Rönna (siehe Planzeichnung). Es dient der Erhaltung eines weiträumigen ökologischen Verbundes verschiedener Lebensräume und intakter Talräume auch als Wanderkorridor für Arten zwischen der Holsteinischen Vorgeest über und innerhalb des Östlichen Hügellandes. Besondere Bedeutung kommt dabei der Erhaltung naturnaher bzw.

weitgehend naturnaher Gewässerstrecken und dem vielfältigen, in Teilbereichen noch dynamischen Erscheinungsbild der Trave mit Tunnel- und Durchbruchstätern im Wechsel mit weitläufigen Niederungen einschließlich der offenen Seitengewässer zu. Zu erhalten ist das Gewässersystem der Trave auch als Lebensraum u. a. einer ursprünglichen Moluskenfauna, des Steinbeißers, des Bachneunauges sowie des Fluss- und Meerneunauges. Die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushaltes und einer guten Wasserqualität ist im gesamten Gebiet erforderlich. Für die entsprechenden Lebensraumtypen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

#### Landschaftsschutzgebiet Großer Segeberger See (Nr. 13)

Der südliche Bereich des Gemeindegebietes gehört mit einer Fläche von 740 ha dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 Großer Segeberger See an. Das Gebiet stellt sich als das Ergebnis vielfältiger kulturhistorischer Einflüsse dar und präsentiert sich außerhalb der Ortschaften und der Gewässer mit deren Uferzonen als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen landesweit und überregional bedeutsamen Lebensraum. Während sich auf dem Westufer des Segeberger Sees und der Südteil des Klüthsees von naturnaher Ufervegetation mit einer außerordentlichen Vielfalt an verschiedenen Röhrichzonen, Bruchwäldern und Feuchtwiesen geprägt. Hier befinden sich artenreiche Biotope, die von großer Bedeutung für die Vogelwelt und die Insektenfauna sind und die als Brutbiotope für zahlreiche Vogelarten dienen.

Schutzzweck ist es, diesen Landschaftsraum zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und wegen der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung unter Berücksichtigung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

### **14.1.3 Wald**

Gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald im Sinne des Gesetzes. Als Waldgehölze gelten alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung. Zum Wald gehören weitere Kahlschläge und verlichtete Bestände, Waldwege, Waldschneisen und weitere dem Wald dienende und mit ihm verbundene Flächen. Die Rechtsprechung bestätigt in der Regel die Waldeigenschaft auf mit Waldbaum- und -straucharten bestandenen Fläche ab einer Größe von 1000 m<sup>2</sup>.

Grenzen Waldflächen an vorhandene oder zukünftig geplante Bebauung an, sind die Abstandsvorgaben des § 24 LWaldG zu beachten. Hiernach haben bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Die Ausweisung dieses 30 m Waldabstandsstreifens ist nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Er soll die wechselseitig zwischen Bebauung und Wald bestehenden Gefahrenlagen vermeiden helfen und so Personen und Sachgüter vor Schäden bewahren.

Die Ausweisung von Flächen für eine Neuwaldbildung ist derzeit nicht vorgesehen.

## 14.2 Eingriffs- Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung werden voraussichtlich innerhalb der Neubaufäche I Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Neubaufäche umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsfläche wird im Rahmen des auf Bebauungsplanebene zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Der für die Neubaufäche voraussichtlich anfallende Kompensationsflächenbedarf soll im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umgesetzt werden. Als Abgrenzung der westlich an Neubaufäche I anschließenden gemischten Baufläche befindet sich bereits ein für naturschutzrechtliche Ausgleichszwecke genutzter Streifen. Befreiungen von Knickrodungen werden nur im Zusammenhang mit erforderlichen Zuwegungen und Straßenführungen für die Erschließung seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, wenn im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung die Kompensation sichergestellt ist.

Für den Bereich der gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Planung geänderten Darstellung von Sondergebiet Camping in Sondergebiet Camping und Wochenendplatz wird über die Flächennutzungsplandarstellung die Möglichkeit zur Errichtung von Campinghäusern eingeräumt. Da der Bereich bereits jetzt entsprechend durch Wohnwagen bestanden ist, kommt es hier voraussichtlich nicht zur Nutzungsintensivierung. Eingriffe werden nicht vorbereitet.

Bei den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich um Übernahmen aus rechtskräftigen Bebauungsplänen, aus dem festgestellten Landschaftsplan sowie um Neudarstellungen im Bereich des Kiesabbaus.

## 14.3 Artenschutz

Bei der vorliegenden Planung können durch die geplante Ausweisung der Neubaufäche I Belange des Artenschutzes berührt sein, so dass im Folgenden diese Fläche einschließlich ihres Umgebungsbereiches betrachtet wird (siehe unter 15.1 der Begründung).

Für den Bereich der gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Planung geänderten Darstellung von Sondergebiet Camping in Sondergebiet Camping und Wochenendplatz ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

### 14.3.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in der Nähe der o. g. Fläche sowie innerhalb dieser nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

### 14.3.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtlich relevante Aussagen basieren auf Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Klein Rönkau, auf Aussagen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), auf den Datengrundlagen

entsprechender Verbreitungsatlanen sowie auf durch Ortsbegehungen gewonnenen Informationen.

Die Neubaufäche I unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. In östliche Richtung endet sie an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes Großer Segeberger See. Landwirtschaftliche Nutzflächen setzen sich in östliche Richtung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes fort.

Sie schließt unmittelbar östlich an die bestehende Bebauung an der Straße Chausseebaum an. Der nördliche Abschluss wird durch eine in östliche Richtung verlängerte Abschlusslinie der bestehenden Bebauung an der Straße Chausseebaum gebildet. Landwirtschaftliche Flächen setzen sich auch in nördliche Richtung fort. Den südlichen Abschluss bildet ein entlang eines Wirtschaftsweges verlaufender Knick.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

Die artenschutzrechtliche Prüfung beruht im vorliegenden Fall auf einer auf den Maßstab von Flächennutzungsplanung abgestimmten Potenzialabschätzung (Abschichtungsprinzip). Die Durchführung einer Kartierung hinsichtlich der Tierartengruppen der Vögel und Amphibien wird nur auf der Grundlage von bestehenden Hinweisen auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen durchgeführt. Diese sind hier jedoch nicht hinreichend gegeben. Darüber hinaus würde eine Kartierung dieser Fläche hinsichtlich dieser Tierartengruppen im Hinblick auf die vorliegende Planungsebene nicht zum Gewinn neuer Erkenntnisse führen. In Anbetracht der Tatsache, dass eine mögliche Entwicklung von Neubaufäche I nur auf der Grundlage eines noch aufzustellenden Bebauungsplanes erfolgen kann, erscheint an dieser Stelle eine dem Maßstab angepasste artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich einer entsprechenden Kartierung im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplanaufstellung sinnvoller. Ein Bebauungskonzept liegt derzeit nicht vor.

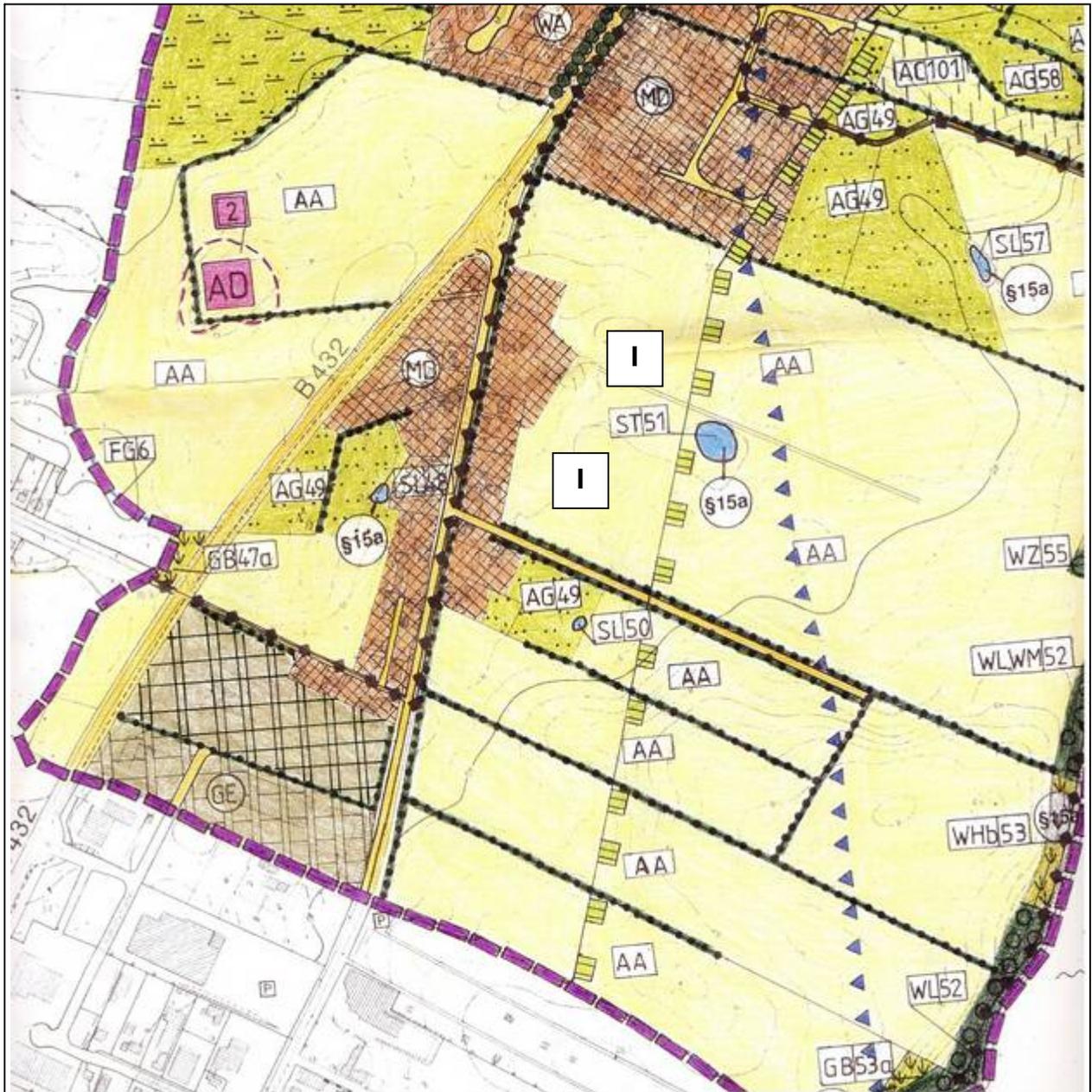


Abb. 5: Ausschnitt Landschaftsplan - Bestand - mit Neubaufäche I Gemeinde Klein Rönkau (unmaßstäblich)

### 14.3.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um einen Punkt im Zentrum der Neubaufäche Daten zu Breit- und Zwergflügelfledermausvorkommen in der Ortslage von Klein Rönkau vor. Innerhalb des Stadtgebietes von Bad Segeberg liegen darüber hinaus Daten zu Wasser-, Zwerg-, Breitflügel-, Rauhaut- und Bechsteinfledermäusen sowie zum Großen Abendsegler vor. Fundstellen sind der Turnierplatz sowie das Ostufer des Ihlsees. Die Funde stammen aus den 80iger und 90iger Jahren. Fundstellen von Vorkommen des LLUR gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckende Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Gesonderte Kartierungen zur Fauna in der Gemeinde Klein Rönna wurden im Rahmen des Landschaftsplanes nicht durchgeführt.

Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

#### Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden, bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselerhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die Neubaufäche grenzt an Bereiche bestehender Bebauung an. Das dortige Vorhandensein von Gebäuden mit Wohnquartiersqualitäten ist möglich. Potenzielle Wohnquartiere in Form von Höhlungen oder Spalten in alten Baumbeständen können durch die vorhandenen Knicküberhälter bestehen.

Durch den vorliegenden Flächennutzungsplan werden keine baulichen Anlagen überplant. Eine Beeinträchtigung der anliegenden Bebauung ist aufgrund der dargestellten Nutzung der Fläche ebenfalls nicht zu erwarten. Überhälterstandorte werden voraussichtlich nicht berührt.

Insgesamt ist die Möglichkeit des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Wohnquartiere unwahrscheinlich.

#### Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt.

Der Bereich besitzt derartige Strukturen nur in Form des an Neubaufäche I südlich angrenzenden Knicks. Die Fläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürften sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die Fläche ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Die Entstehung erheblicher Beeinträchtigungen des o. g. Fledermausjagdreviers ist bei Realisierung der Planung möglich.

### Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Bei dem entlang der Grenze der Neubaufäche verlaufenden Knick kann es sich um einen Teil einer Fledermausflugstraße handeln. Da die Fläche von Fledermäusen voraussichtlich als Jagdrevier genutzt wird, könnten umliegende Straßen- und Grünzüge als Flugstraßen zu weiteren Teilen des Jagdreviers fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zur Fläche leiten. Erhebliche Störungen der o. g. Grünstrukturen und damit möglicher Flugstraßen sind bei Realisierung der Planung daher möglich.

Eine besondere Bedeutung der Gebiete für andere Groß- und Kleinsäuger bestehen nicht.

### **Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen für die Neubaufächen I ist zu dem vorhandenen Knick mindestens ein 3 m breiter, von einer Bebauung freizuhalten der Schutzstreifen festzusetzen. Durch diese Minimierungsmaßnahme befinden sich die innerhalb des Baugebietes zu realisierende Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zum vorhandenen Knick und führen damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des o. g. Fledermausjagdreviers sowie der Flugstraßen.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Fledermausarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanes wird unter Umsetzung der o. g. Minimierungsmaßnahme keine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

### **14.3.2.2 Vögel**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um einen Punkt im Zentrum der Neubaufäche Daten über die Kartierungen der Rohrdommel sowie Rohrweihe aus den Jahren 2001 und 2008 im Bereich des Großen Segeberger Sees vor. Fundstellen von Vorkommen des LLUR gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen. Daten zur Vogelwelt sind im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde nicht erfasst.

Im Bereich des Betrachtungsraumes sind folgende 10 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Grünfink, Feldsperling, Star, Buchfink, Elster und Ringeltaube. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich nicht um eine abschließende Liste, sondern um die Nennung der in Verbindung mit der 2011 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung 10 meistbeobachteten Vogelarten. Die Neubaufäche besitzt eine große Siedlungsnähe, so dass auch mit dem Auftreten der v. g. Arten innerhalb dieser zu rechnen ist. Alle aufgeführten Arten könnten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb der Neubaufäche I gefunden werden.

Gesonderte Kartierungen zur Fauna in der Gemeinde Klein Rönna wurden im Rahmen des Landschaftsplanes nicht durchgeführt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren nicht.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

### Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Bei Realisierung der Neubaufächen werden landwirtschaftliche Nutzflächen versiegelt. Da es sich jedoch nur um relativ kleine Bereiche handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Fläche besitzt für die o. g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form des angrenzenden Knicks. Dieser bietet eine Vielzahl an potenziellen Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Durch die Realisierung der Planung kann es zu Störungen der o. g. Grünstruktur und damit möglicher Brut- und Nahrungsplätze für die o. g. Vogelarten kommen. Die Entstehung erheblicher Beeinträchtigungen ist möglich.

## **Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Durch die geplanten wohnbauliche Nutzungen der Grundstücke mit entsprechenden Gärten bzw. Grünbereichen ist gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche mit Verbesserungen der Lebensräume für die o. g. Vogelarten zu rechnen. Durch die Anlage von Gärten bzw. Grünbereichen auf der derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche kommt es zu Verbesserungen der Strukturvielfalt und damit u. a. zu größeren Brutplatzangeboten. Es werden dadurch auch für die genannten Arten Ausweichreviere geschaffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen für Neubaufäche I ist zum vorhandenen Knick ein mindestens 3 m breiter, von Bebauung freizuhalten

der Schutzstreifen als Minimierungsmaßnahme festzusetzen. Damit befinden sich die innerhalb der Baugebiete zu realisierende Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zum vorhandenen Knick und führen damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von potenziellen Brut- und Nahrungsplätzen der Vogelwelt.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3

BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanes wird bei Umsetzung der o. g. Minimierungsmaßnahme keine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

### 14.3.2.3 Reptilien

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um einen Punkt im Zentrum der Neubaufäche Daten über die Kartierungen der Ringelnatter in der Ortslage von Klein Rönna sowie im Bereich des Ihlsees vor. Fundstellen von Vorkommen des LLUR gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Kartierungen von Vorkommen bestimmter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

#### Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) hält sich innerhalb offener und halboffener Lebensräume in Tälern oder an Stillgewässern, d. h. in Bereichen, in denen Amphibien als Hauptnahrung leben, auf. Sie ist auf wenig beeinträchtigte Still- und Fließgewässerkomplexe mit einem strukturreichen Umland aus Feuchtwiesen und Sümpfen angewiesen. Sie besitzt ein ausgeprägtes Migrations-/Wanderungsvermögen und kann daher an Plätzen gefunden werden, die nicht zu den typischen Habitaten gehören.

Vorkommen von Reptilien auf Freiflächen sind eher unwahrscheinlich. Reptilienrelevante Grünstrukturen sind innerhalb der Neubaufäche nicht vorhanden. Sie besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

Durch die vorliegende Planung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen vorbereitet.

## **Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Die Umsetzung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

### **14.3.2.4 Amphibien**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um einen Punkt im Zentrum der Neubaufäche Daten über die Kartierung des Grasfrosches im Bereich des Tümpels südlich der Neubaufäche I liegenden Flurstück. Darüber hinaus sind Funde der Knoblauchkröte, des Teichmolches sowie des Grasfrosches im Bereich des Tümpels auf der landwirtschaftlichen Fläche östlich der Siedlung „Rahland“ vermerkt. Die übrigen Kartierungen (Grasfrosch, Moorfrosch, Erdkröte) liegen westlich der Bundesstraße B 432, die eine derart trennende Wirkung hinsichtlich von Amphibienlebensräumen besitzt, dass Wanderbewegungen aus diesen Bereichen für die zu betrachtenden Flächen nicht relevant sind. Fundstellen von Vorkommen des LLUR gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Plangebietsrelevante Angaben sind im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Klein Rönna nicht vorhanden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

#### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

##### Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen

bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) besiedelt schwerpunktmäßig Fluss- und Moorniederungen. Er lebt in Moorgewässern, Sümpfen, Feuchtgrünländereien, Grünlandgräben sowie extensiv genutzten Fischteichen und besitzt eine Präferenz für stark besonnte Laichhabitate. Oftmals fallen die Landlebensräume mit den Laichhabitaten zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eines Individuums recht klein sein können. Dies gilt z. B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Das auch vom LLUR kartierte, sich südlich der Neubaufäche befindliche Amphibienvorkommen besitzt eine gewisse Bedeutung für den Betrachtungsraum. Da aber im Bereich der Neubaufäche aufgrund ihrer Strukturarmut (landwirtschaftliche Nutzfläche) bestenfalls mit Amphibienpopulationen geringer Größe zu rechnen ist, hat das Gebiet wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Amphibienlebensraum.

Durch die vorliegende Planung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen vorbereitet.

### **Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Die Realisierung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Amphibienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

### 14.3.2.5 Libellen

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um einen Punkt im Zentrum der Neubaufäche Daten zu Vorkommen der Falkenlibelle im Bereich des Ihlsees sowie zum Frühen Schilfjäger am Großen Segeberger See vor. Fundstellen von Vorkommen des LLUR gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Klein Rönkau gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Raum und seine nähere Umgebungen zu entnehmen.

#### Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen

##### Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Hinsichtlich der o. g. Vorkommen besitzt die Neubaufäche aufgrund der relativ engen Biotoptypbindung von Libellen sowie ihrer Entfernung zu den erforderlichen Biotopen keine Bedeutung.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

#### Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Durchführung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Alle Libellenarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

# 15 Umweltbericht

## 15.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden alle im vorliegenden Flächennutzungsplan gegenüber ihrem rechtlichen Stand anders dargestellten Flächen betrachtet. Da nur hier mit der Entstehung von Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine gemeindegebietsumfassende und damit flächendeckende Abarbeitung nicht erforderlich.

Untersucht werden die Flächen, die gegenüber dem ursprünglichen Flächennutzungsplan einschließlich seiner Änderungen eine andere Darstellung erhalten. Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung ist bei diesen Flächen der tatsächliche Bestand.

Änderungen von Flächendarstellungen gegenüber Bebauungsplanfestsetzungen liegen nicht vor, so dass Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung auf den rechtlichen Bestand, d. h. der Vorgaben durch den Bebauungsplan, bezogen nicht geprüft werden müssen.

Nach den o. g. Vorgaben muss im vorliegenden Umweltbericht die Neubaufäche I (siehe unter 5 der Begründung) untersucht werden.

Hinzu tritt Fläche III in der Ortslage von Klein Rönna (siehe Abb. 6), die im vorliegenden Flächennutzungsplan die Darstellung vom Allgemeinen Wohngebiet in gemischte Baufläche wechselt. Da diese Fläche unter Berücksichtigung ihrer näheren Umgebung aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als gemischte Bauflächen dargestellt wird, ist die über die Darstellung mögliche Nutzungsintensivierung bereits eingetreten und bedarf daher keiner Berücksichtigung im Umweltbericht.

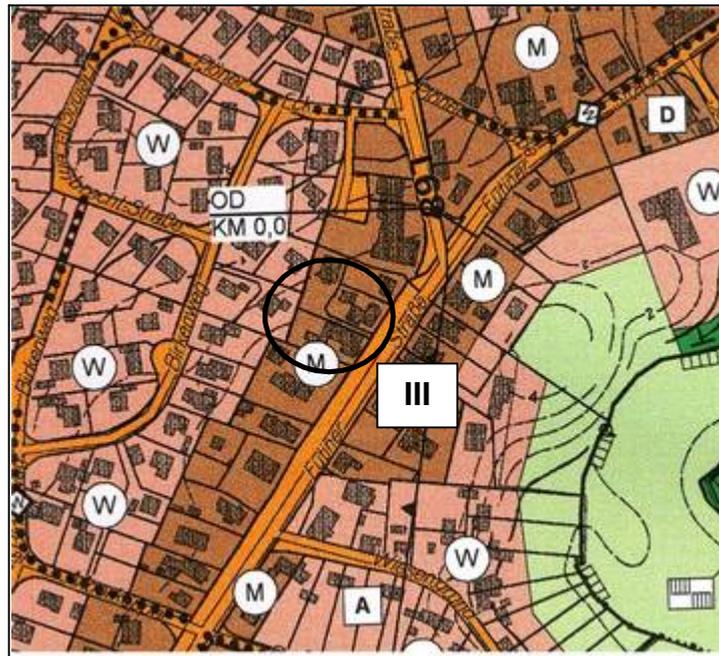


Abb. 6: Bereich III - Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Klein Rönna (unmaßstäblich) -

Für den Bereich der gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Planung geänderten Darstellung von Sondergebiet Camping in Sondergebiet Camping und Wochenendplatz wird über die Flächennutzungsplandarstellung die Möglichkeit zur Errichtung von Campinghäusern eingeräumt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund dieser Nutzungsänderung nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen ist für die im Umweltbericht zu untersuchende Fläche I eine entsprechende Biotoptypenkartierung erforderlich (siehe unter 14.3 Abb. 5 der Begründung).

### **15.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanaufstellung**

#### **Angaben zum Standort**

Gemäß § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. In § 1 BauGB werden die Gesichtspunkte, unter denen die Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen sind, ausführlich dargelegt. Entsprechend der dort geforderten vielseitigen Betrachtungsweise hat der Flächennutzungsplan eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen, deren Lösungen miteinander in Einklang zu bringen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Forderungen, dass den räumlichen Bedürfnissen des Menschen „Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Kultur“ durch zweckentsprechende Nutzung der Fläche des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes Rechnung zu tragen ist.

Der Flächennutzungsplan kann somit als ein Entwicklungsprogramm für die Gemeinde angesehen werden, das unter Berücksichtigung der raum- und landesplanerischen Zielsetzungen die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde darstellt und zugleich die dafür notwendigen Voraussetzungen aufzeigt und schafft.

Neben der Ausweisung von neuen Bauflächen ergeben sich weitere planerische Ziele des vorliegenden Flächennutzungsplanes überwiegend aus den Vorgaben des Regional- bzw. Landschaftsplanes. Hier ist besonders die Umsetzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von Bedeutung.

#### **Art der Vorhaben**

Die Gemeinde Klein Rönna beabsichtigt die in Abb. 7 gekennzeichnete Neubaufäche I mit einer Gesamtgröße von 4,3 ha als Neubaufächen auszuweisen.

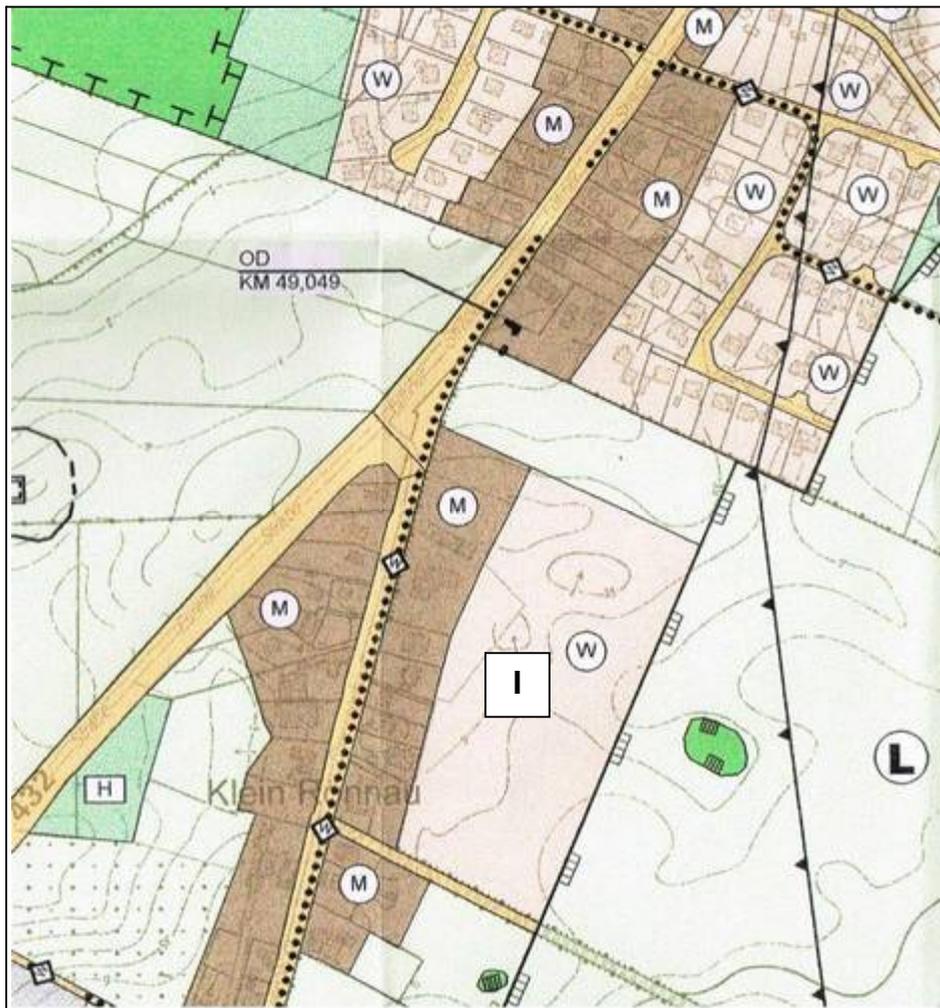


Abb. 7: Geplante Wohnbaufläche in der Gemeinde Klein Rönnau (unmaßstäblich)

### Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Umfang der Vorhaben ist auf Flächennutzungsplanebene nicht näher als in Abb. 6 (Art der Nutzung) qualifiziert. Der Bedarf an Grund und Boden für die Baufläche ist v. g. Kapitel (Art der Vorhaben) zu entnehmen.

## 15.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### 15.1.2.1 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
BauGB	Grundlage für die Erstellung des Flächennutzungsplanes Anpassung der städtischen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP)

BauNVO	Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach Art der baulichen Nutzung
BNatSchG	Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen: § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichsregelung § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
LNatSchG	§§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
Biotopverordnung vom 22.1.2009	Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
Denkmalschutzgesetz	Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)	Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
LWG (Landeswassergesetz)	Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

### 15.1.2.2 Planerische Vorgaben

Der im Jahr 2010 fertig gestellte Landesentwicklungsplan (LEP) ist die derzeit aktuellste formelle, übergeordnete Planung. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Rönna besitzt er daher eine besondere Bedeutung.

Die Gemeinde Klein Rönna liegt demnach im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Der Bereich gehört zum Mittelzentrum von Bad Segeberg. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt ein den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, technische und soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur und Freiraumsicherung soll zusammengearbeitet werden. Dabei sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden. (Ziffer 1.5, LEP, 2010)

Die Gemeinde Klein Rönna wird in Südwest - Nordostichtung durch die Bundesstraße B 432 gequert.

Die Gemeinde Klein Rönna liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raumes. Die Stadt- und Umlandbereiche in

ländlichen Räumen sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete, hier im Umkreis von Segeberg / Wahlstedt. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden. (Ziffer 3.4, Regionalplan, 1998)

Die Ortslage von Klein Rönna befinden sich innerhalb der Abgrenzung für Entwicklungs- und Entlastungsorte. Die Entwicklungs- und Entlastungsorte sollen mit ihren baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten zur Entlastung der verdichteten Bereich im Ordnungsraum um Hamburg als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden. In den betroffenen Gemeinden sind deshalb in ausreichendem Umfang Wohnbau- und Gewerbeflächen auszuweisen. (Ziffer 5.5, Regionalplan, 1998)

Darüber hinaus gehört die Ortschaft Klein Rönna zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (Ziffer 5.1 (7), Regionalplan, 1998)

Der Klüthsee ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems). Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen soll. Sie sollen zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, als Pufferflächen zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotop- und Artenschutz gesichert werden. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten besonders unterstützt und gefördert werden. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden. (Ziffer 4. 4. 1., Regionalplan, 1998)

Im Regionalplan - Planungsraum I - sind für die Gemeinde Klein Rönna keine Windenergieeignungsflächen eingetragen.

Der 1997 festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Klein Rönna kennzeichnet den Bereich der Neubauflächen I und II als Acker intensiv. Fläche I ist darüber hinaus in der Entwicklungskarte als geeignete Fläche für Siedlungsentwicklung markiert.

### **15.1.2.3 Schutzgebiete und -objekte**

#### Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung werden voraussichtlich innerhalb der Neubaufäche I Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Neubaufäche umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsfläche wird im Rahmen des auf Bebauungsplanebene zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Der für die Neubaufäche voraussichtlich anfallende Kompensationsflächenbedarf soll im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umgesetzt werden. Als Abgrenzung der westlich an Neubaufäche I anschließenden gemischten Baufläche befindet sich bereits ein für naturschutzrechtliche Ausgleichszwecke genutzter Streifen. Befreiungen von Knickrodungen werden nur im Zusammenhang mit erforderlichen Zuwegungen und Straßenführungen für die Erschließung seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, wenn im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung die Kompensation sichergestellt ist.

Für den Bereich der gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Planung geänderten Darstellung von Sondergebiet Camping in Sondergebiet Camping und Wochenendplatz wird über die Flächennutzungsplandarstellung die Möglichkeit zur Errichtung von Campinghäusern eingeräumt. Da der Bereich bereits jetzt entsprechend durch Wohnwagen bestanden ist, kommt es hier voraussichtlich nicht zur Nutzungsintensivierung. Eingriffe werden nicht vorbereitet.

Bei den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich um Übernahmen aus rechtskräftigen Bebauungsplänen, aus dem festgestellten Landschaftsplan sowie um Neudarstellungen im Bereich des Kiesabbaus.

### Artenschutz

Bei der vorliegenden Planung können durch die geplante Ausweisung der Neubaufäche I Belange des Artenschutzes berührt sein.

Für den Bereich der gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Planung geänderten Darstellung von Sondergebiet Camping in Sondergebiet Camping und Wochenendplatz ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in der Nähe der Neubaufäche I sowie innerhalb dieser nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor. Es werden die Tierartengruppen Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen näher betrachtet.

Auf Vorhabenebene kommt es bei Umsetzung der Planung hinsichtlich der Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel unter Festsetzung entsprechender Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene nicht zur Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

## **15.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **15.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Nachfolgend werden für die Untersuchungsbereiche der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale der Gebiete auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des auf Bebauungsplanebene zu erarbeitenden

landschaftspflegerischen Fachbeitrages können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

### **15.2.1.1 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

#### **Bestand und Bewertung**

##### Immissionsschutz

Es sind keine Vieh haltenden Betriebe bekannt, so dass zurzeit keine Immissionsschutzabstände zu berücksichtigen sind.

Die Neubaufäche grenzt teilweise an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt in der Ernte- und Bestellzeit zu einer Vorbelastung der Wohngrundstücke führen.

##### Altlasten

Über die im Flächennutzungsplan eingetragenen Ablagerungsbereiche ohne Gefährdungspotenzial hinaus befanden sich nach Erkenntnis der Unteren Bodenschutzbehörde im Gemeindegebiet eine Reihe von Flächen, die aufgrund eines Anfangsverdaches auf Vorhandensein schädlicher Bodenverunreinigungen im Prüfverzeichnis der unteren Bodenschutzbehörde registriert waren.

Es handelte sich um Verdachte aufgrund registrierter historischer gewerblicher Nutzung auf verschiedenen Einzelgrundstücken. Nach Durchführung einer Bauaktenrecherche und Zeitzugebefragung konnten 16 der insgesamt 18 zu bearbeitenden Grundstücke aus der weiteren Bearbeitung entlassen und in das A1-Archiv überführt werden.

Bei einem der verbleibenden beiden Grundstücke handelt es sich um einen laufenden Betrieb innerhalb einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan. Eine entsprechende weiterführende Untersuchung dieses Standortes ist erst bei Nutzungsänderung und / oder Betriebsaufgabe erforderlich.

Für das v. g. andere, sich innerhalb einer Wohnbaufläche befindliche Grundstück wurden historische sowie orientierende Erkundungen durchgeführt. Im Ergebnis der orientierenden Erkundung wurde der Altlastenverdacht nicht bestätigt (siehe Anlagen).

##### Ver- und Entsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem durch die Leitungen des Abwasserzweckverbandes Rönnau mit anschließender Weiterleitung des Schmutzwassers in die Segeberger Kläranlage.

Die Abwasserbeseitigung des Campingplatzes erfolgt durch Einleitung in die gemeindlichen Leitungen mit Anschluss an den Zweckverband. Das Oberflächenwasser wird versickert.

Für die geplante Baufläche sollte eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Betracht gezogen werden. Hierzu sind schon in der Vorplanungsphase zur Planaufstellung einerseits durch Baugrunduntersuchungen die grundsätzlichen Voraussetzungen zur

Durchführung von Versickerungen zu überprüfen, andererseits ist der erforderliche Flächenbedarf für Versickerungsanlagen (Mulden und Flächen im öffentlichen Verkehrsraum) zu berücksichtigen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich dann an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Privatgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermuldenflächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Bei nicht versickerungsfähigen Böden und damit Ausscheiden einer Versickerung ist bei Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers an der Einleitungsstelle der Nachweis einer ausreichenden Behandlung und schadlosen Ableitung zu führen.

Für die Oberflächenentwässerung wurden bisher insgesamt 8 Niederschlagswassereinleitungen zugelassen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Die Stromversorgung wird über das Netz der EWS Netz GmbH geregelt.

Die Gasversorgung wird über das Netz der EWS Netz GmbH abgewickelt.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im zukünftigen Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist. Darüber hinaus ist auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der DTAG einzuräumen. Außerdem muss eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen werden und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet sind der DTAG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus sollten Leerrohre für eine eventuelle Glasfaserversorgung mit eingebunden werden.

Für die bebauten Bereiche ist die Löschwasserversorgung nach DVGW, Arbeitsblatt D 405 gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400 - sicherzustellen. Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen gleich oder weiter 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, der LBO 2009 § 5 (1) S – H entsprechend, sind Flächen nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Pkt. 4. 4 zu planen und gem. Pkt. A 6 zu 4. 4. 1. o. g. DIN mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) Kreis Segeberg abzustimmen.

Nach Vorgaben des Landschaftsplanes ist für die landschaftsbezogene Erholung der Landschaftsbildwert entscheidend. Hierbei sind das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft zu bewerten. Die Landschaftsbildwertigkeit im Bereich der Neubaufäche ist nach Angaben des Landschaftsplanes gering. Die Erlebbarkeit der Landschaft ist über die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser zu ermitteln. Das Neubaugebiet I fällt hierbei in die Kategorie der strukturarmen bzw. schlecht erreichbaren Gebiete. Hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung ergibt sich für die Fläche insgesamt eine geringe Bedeutung und damit keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

### 15.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

#### Bestand

Die Neubaufäche I unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. In östliche Richtung endet sie an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes Großer Segeberger See. Landwirtschaftliche Nutzflächen setzen sich in östliche Richtung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes fort.

Sie schließt unmittelbar östlich an die bestehende Bebauung an der Straße Chausseebaum an. Der nördliche Abschluss wird durch eine in östliche Richtung verlängerte Abschlusslinie der bestehenden Bebauung an der Straße Chausseebaum gebildet. Landwirtschaftliche Flächen setzen sich auch in nördliche Richtung fort. Den südlichen Abschluss bildet ein entlang eines Wirtschaftsweges verlaufender Knick.

#### Bewertung

Die Neubaufäche besitzt im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen sowie floristischen Arten keine besondere Bedeutung.

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehören zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Knicks unterliegen dem Schutz gem. § 21 (1) 4 LNatSchG.

Im Hinblick auf das genannte Grünstrukturelement ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen relativ hoch. Es können Einschränkungen der ökologischen Funktionen der Grünstruktur durch die heranrückende Bebauung entstehen. Durch die Anlage der verkehrlichen Erschließung der Fläche könnte diese Struktur erheblich durch Rodungen beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Neubaubereiches I sind durch die vorliegende Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf potenzielle Fledermausjagdgebiete und -flugstraßen sowie Vögel zu erwarten.

- zum Artenschutz siehe unter Punkt 14.3.2 -

### 15.2.1.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

#### Bestand und Bewertung

Geologisch betrachtet handelt es sich bei den sich innerhalb der Neubaufäche I befindlichen Substraten nach Angaben des Landschaftsplanes um pleistozäne Ablagerungen - Sand. Die Fläche ist durch stark lehmige Sande geprägt.

Durch die geplante Baufäche werden durch Neuversiegelungen Eingriffe in das o. g. Schutzgut geplant, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

### **15.2.1.5 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

#### **Bestand und Bewertung**

Oberflächengewässer sind innerhalb der Neubaufäche I nicht vorhanden.

Bei Realisierung der Neubaufäche ist mit Erhöhungen der Oberflächenversiegelungen in geringem Maße zu rechnen, die entsprechende Reduzierungen der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringen und sich auf die Grundwassersituation auswirken.

Mit Umweltauswirkungen, die im Bereich von Erheblichkeit liegen, ist nicht zu rechnen.

### **15.2.1.6 Schutzgut Luft und Klima**

#### **Bestand und Bewertung**

Die Neubaufäche gehört zu keinem klimatisch relevanten Raum. Aufgrund ihrer geringen Größe und der geplanten Art der Nutzung sind die Einflüsse auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

### **15.2.1.7 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestand und Bewertung**

Der Bereich der Neubaufäche und ihre Umgebung sind durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Sie schließt unmittelbar östlich an die bestehende Bebauung an der Straße Chausseebaum an. Den südlichen Abschluss bildet ein entlang eines Wirtschaftsweges verlaufender Knick.

Die Fläche gehört gemäß Landschaftsplan zur Knick- und Heckenlandschaft, die im westlichen Bereich ans Siedlungs- und Dorfgebiet stößt. Die Landschaftsbildwertigkeit dieser Landschaft ist gering.

Durch die im Rahmen der Nutzungsänderung geplanten baulichen Veränderungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

### **15.2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze

darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

### **Bestand und Bewertung**

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

### **15.2.2 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Folgenden werden die Wirkungspfade gesondert hervorgehoben, die für die Vorhaben voraussichtlich von Bedeutung sind. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Komplexität der Wirkungszusammenhänge kann hier nur ausschnittsweise dargestellt werden.

Flächenversiegelung (Bodenfunktionen):

Boden ⇒ Grundwasser ⇒ Mensch  
Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Klima ⇒ Mensch  
Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Tiere  
Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch

Nutzungsinduzierte Störwirkungen / Verlärmung:

Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Erholung / Mensch

Zerschneidung:

Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch  
Landschaftsbild ⇒ Erholung / Mensch

Bei der Betrachtung dieser Wirkungszusammenhänge ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dies macht deutlich, dass der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur dem Selbstzweck dient, sondern ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen ist.

Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, nicht zu erwarten.

### **15.2.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere und Pflanzen anlagenbedingt durch möglicherweise erforderliche Knickrodungen. Einschränkungen der ökologischen Funktionen der Knicks durch eine heranrückende Bebauung sind möglich.

Nutzungsbedingt kommt es darüber hinaus durch die Anlage von unmittelbar angrenzenden Hausgärten zu weiteren funktionseinschränkenden Einflüssen. Hinsichtlich potenzieller Fledermausjagdquartiere und -flugstraßen sowie potenzieller Brut- und Nahrungsplätze der Vogelwelt ist nutzungsbedingt die Entstehung erheblicher Umweltauswirkungen ebenfalls möglich.

Die geplanten Neubaubereiche besitzen für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen. Durch die Realisierung der geplanten baulichen Anlagen kommt es z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen abhängig vom jeweiligen Umfang der baulichen Veränderungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen der v. g. Flächen.

Nachfolgend wird die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Auftreten von Erheblichkeiten</b>
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	möglich
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	-
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

## 15.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 15.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Darstellung der Neubaufäche I sind indirekt die unter Ziffer 15.1.2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planungen könnten durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für alle Schutzgüter mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

### 15.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der Neubaufäche I wird der Bereich weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten, ebenso die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima. Die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Klein Rönna würde sich eingeschränkt darstellen.

### **15.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Umfänge der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des auf Bebauungsplanebene zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt.

### **15.3.4 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Boden.

#### **15.3.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Bei Realisierung der Neubaufäche I sind hinsichtlich eventuell erforderlicher erschließungsbedingter Knickrodungen entsprechende Ersatzknicks zu schaffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Neubaufäche I ist zum vorhandenen Knick ein mindestens 3 m breiter, von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen festzusetzen. Damit befinden sich die innerhalb des Baugebietes zu realisierenden Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zu diesem und führen damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des potenziellen Fledermausjagdreviers, der potenziellen Flugstraßen sowie der potenziellen Brut- und Nahrungsquellen der Vogelwelt.

#### **15.3.4.2 Schutzgut Boden**

Die Umfänge der Kompensationsbedarfe werden im Rahmen des zum Bebauungsplan zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt.

### **15.3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

In **TEIL II der Begründung - Wohnungsmarktanalyse und Bauflächenentwicklung der Gemeinde Klein Rönnau, Kreis Segeberg** - wurde unter Berücksichtigung des derzeitigen Angebotes, insbesondere des Innenentwicklungspotenzials, der Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Klein Rönnau ermittelt.

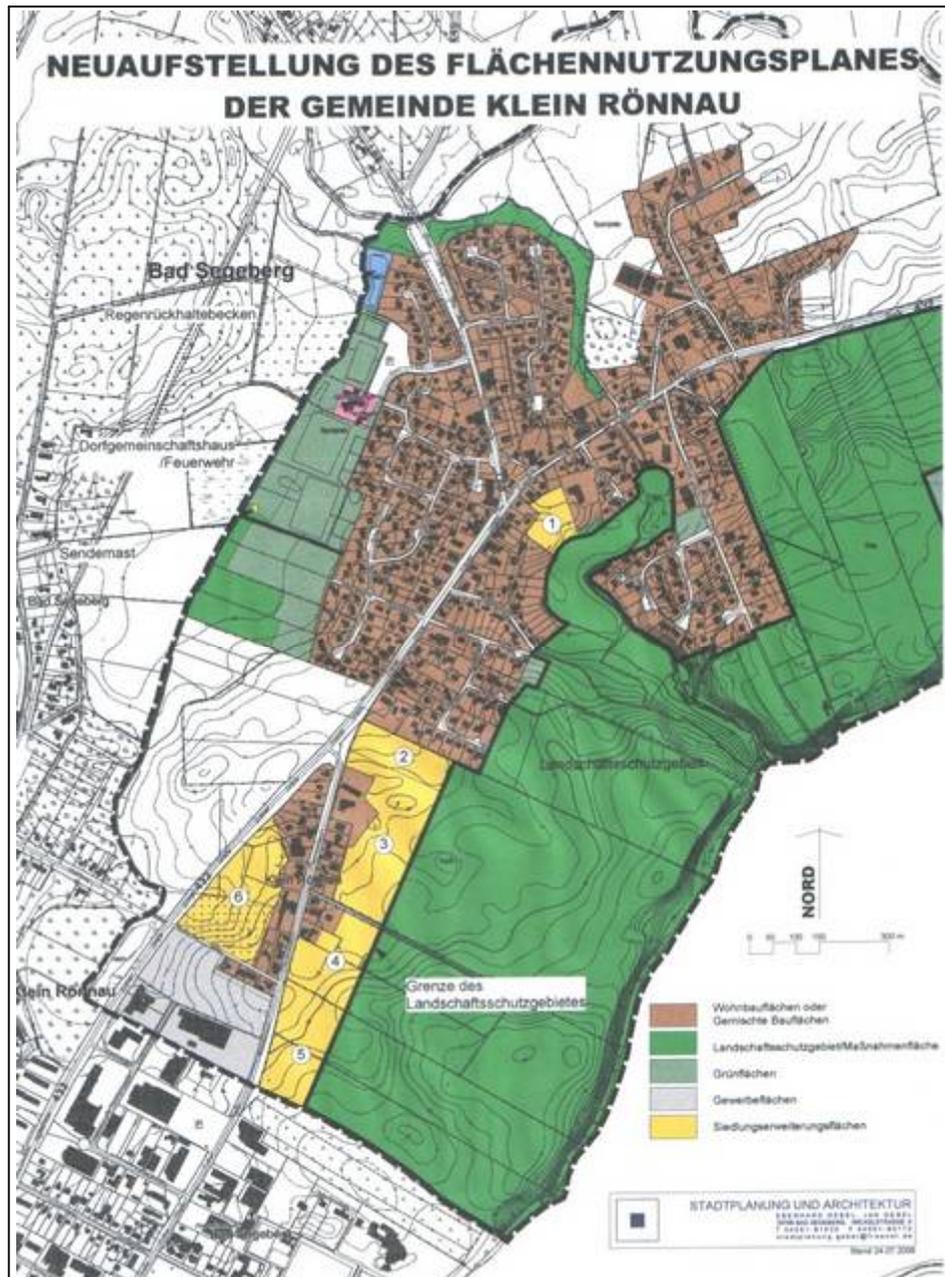


Abb. 8: Potenzielle Siedlungserweiterungsflächen 1 - 6 in der Gemeinde Klein Rönnau  
- Scopingunterlage 24.07.2009 -

Für das 2009 durchgeführte Scoping wurden die in Abb. 8 markierten Flächen 1 - 6 als potenzielle Bauflächen erarbeitet.

Nach Durchführung des Scoping wurde Fläche 1 in Anlehnung an die vorhandenen Bautiefen stark verkleinert. Es handelt sich dadurch lediglich um eine Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich, die hinsichtlich ihrer baulichen Nutzbarkeit in den Betrachtungsraum der Innenentwicklungspotenzialanalyse fällt.

Fläche 2 soll für den Erhalt des bestehenden Ortsrandes von Klein Rönnau nicht einer baulichen Entwicklung zugeführt werden.

Der nördliche Bereich von Fläche 4 wird als Wirtschaftsgrünland genutzt. Ein gem. LNatSchG geschützter Tümpel befindet sich innerhalb dieser Fläche. Aufgrund der v. g. Ausstattung und der damit verbundenen Problematik im Falle einer baulichen Nutzung entfiel der Teil von Fläche 4.

Auf die Flächen 5 und 6 wurde aufgrund ihrer Lage im Anschluss an gewerbliche Nutzungen sowie ihrer Nähe zur Straße Chausseebaum und Bundesstraße B432 im weiteren Verfahren verzichtet.

Es verblieb die Fläche 3 als Neubaufäche I sowie als Teil der Fläche 4 die Neubaufäche II in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im weiteren Planverfahren entfiel im Hinblick auf die demographische Entwicklung und der damit verbundene Wohnraumbedarf Neubaufäche II.

Neubaufäche I grenzt östlich an die bebauten Grundstücke an der Straße Chausseebaum an. Im nördlichen Bereich besitzt sie einen unmittelbaren Zugang an die v. g. Hauptverkehrsstraße. Neubaufäche I ist als mögliche Siedungserweiterungsfläche Gegenstand der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes, da sie aus landschaftspflegerischer Sicht ein relativ geringes Konfliktpotenzial gegenüber einer Bebauung besitzt.

## **15.4 Zusätzliche Angaben**

### **15.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die Ergebnisse nachfolgender technischer Verfahren verwendet:

- Schutzgut Mensch: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Potenzialanalyse
- Schutzgut Boden: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Wasser: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Landschaft: Bewertungsverfahren

### **15.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Realisierung der auf Bebauungsplanebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

### **15.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden hinsichtlich Neubaufäche I voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Boden zu erwarten.

---

Für die Schutzgüter können aus dem für die Erstellung des Bebauungsplanes zu Neubaufäche I erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrag hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Vermerk:

Die Begründung (Teil I und Teil II) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Rönna wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2015 gebilligt.

Klein Rönna, den 02.03.2016

Siegel

gez. Herms  
Bürgermeister

---

Stand: 26.09.2015

# ANHANG

